

2. Betriebe und Organe, denen gemäß der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) Außenhandelsaufgaben übertragen worden sind,

sofern sie Textilerzeugnisse der Webereien oder des Industriezweiges Deko importieren.

§3

Bekanntgabe der Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise und der Listen für feste Einzelpreise

(1) Die Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise, die Listen über feste Einzelpreise gemäß den Anlagen 1 bis 3 sowie vorläufige Tabellen über Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe werden

1. den Herstellern und Veredlern für die von ihnen produzierten Erzeugnisse oder im Lohnauftrag durchgeführten Leistungen von den in den Anlagen 1 bis 3 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Dienststellen,
2. den Außenhandelsunternehmen für die von ihnen importierten Erzeugnisse vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

zugestellt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften sind als Arbeitsmaterial für die vorbereiteten Maßnahmen der Industriepreisreform gemäß dieser Anordnung verbindlich. Die auf Grund dieser Vorschriften errechneten oder den Listen entnommenen Einzelpreise sind weder bei den Herstellern, Veredlern und Außenhandelsunternehmen noch gegenüber den Abnehmern preisrechtlich verbindlich. Das Inkrafttreten der hier nach ermittelten Preise wird besonders bekanntgegeben.

(3) Sollte eine Zustellung gemäß Abs. 1 bis 15. Januar 1966 noch nicht erfolgt sein, sind diese Vorschriften unverzüglich unter Angabe der in Betracht kommenden Erzeugnisse und Leistungen bei den im Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Organen anzufordern.

(4) Die Hersteller von Kleintextilien gemäß Anlage 4 haben die Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen beim Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil* — anzufordern. Die Anforderung ist nur dann notwendig, wenn neue Einzelpreise gemäß § 8 angefordert werden.

§4

Errechnung von Einzelpreisen durch Kalkulation

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, für alle zu den Geltungsbereichen der Preiserrechnungsvorschriften der Anlage 1 gehörenden Textilerzeugnisse, die nach dem 15. November 1965 geliefert worden sind oder geliefert werden, mit Hilfe dieser Preiserrechnungsvorschriften folgende Einzelpreise zu kalkulieren:

1. den Betriebspreis;
2. den Industrieabgabepreis für die Verwendung der Textilerzeugnisse als Produktionsmaterial.

(2) Der Errechnung der neuen Betriebspreise gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sind für Produktionsgrundmaterial, Veredlungsleistungen und Lohnarbeiten folgende Preise zugrunde zu legen:

1. die in Preisregelungen der ersten und zweiten Etappe der Industriepreisreform festgesetzten Industrieabgabepreise, die für Hersteller und Verwender oder nur für die Hersteller in Kraft sind;
2. die errechneten oder festen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko sowie für Leistungen der Veredler, die gemäß § 7 mitzuteilen sind;
3. die vom Lieferer oder Veredler zu ermittelnden Industrieabgabepreise, die gemäß § 8 anzufordern sind.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Ziff. 2 sind unter Berücksichtigung der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe zu ermitteln, die für Zwecke der Errechnung neuer Einzelpreise durch die vorläufige Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko bekanntgegeben werden.

§5

Einreichung der Kalkulationen

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, je eine Durchschrift der nach § 4 Abs. 1 aufgestellten Kalkulationen an die für das jeweilige Textilerzeugnis gemäß Anlage 1 zuständige Vereinigung Volkseigener Betriebe oder an den nach Anlage 1 zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes einzureichen. Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Wirtschaftsräte der Bezirke haben die eingereichten Kalkulationen in Zusammenarbeit mit dem Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — auszuwerten.

(2) Um die maschinelle Auswertung zu sichern, sind die einzureichenden Kalkulationen auf besonderen Vordrucken auszufertigen und um ein Anlageblatt zu ergänzen, welches nach Richtlinien des Büros der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — auszufüllen ist. Die Vordrucke und Anlageblätter werden durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Wirtschaftsräte der Bezirke zugestellt. § 3 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Kalkulationen sind einzureichen:

1. für Textilerzeugnisse, die die Hersteller in der Zeit vom 15. November 1965 bis 31. März 1966 geliefert haben, sofort nach Fertigstellung der Kalkulation, jedoch spätestens am 15. April 1966;
2. für Textilerzeugnisse, die die Hersteller nach dem 31. März 1966 liefern, spätestens 3 Tage nach erstmaliger Auslieferung.

(4) Die Hersteller sind verpflichtet, die Einzelpreise solcher Textilerzeugnisse vorrangig und spätestens bis zum 15. März 1966 zu kalkulieren, die

1. zu den Geltungsbereichen der Preiserrechnungsvorschriften der Komplexe A und B gemäß An-

* Büro der Regierungskommission für Preise
— Zentralreferat Textil —
9262 Frankenberg (Sa.), Friedrich-Engels-Str. 21